

Der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch

von Dr. Georgios Gounalakis und Marion Vollmann, Frankfurt am Main

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Voraussetzungen des Gegendarstellungsanspruchs
 1. Gegendarstellungsfähige Presseveröffentlichungen
 - a) Periodische Druckwerke
 - b) Tatsachenbehauptungen
 - c) Aufstellung der Tatsachenbehauptung durch die Presse
 - d) Mehrheit von Tatsachenbehauptungen
 2. Anspruchsberechtigte
 - a) „Personen“ i. S. der Landespressegesetze
 - b) „Stellen“ i. S. der Landespressegesetze
 - c) Betroffensein
 3. Anspruchsverpflichtete
 4. Gegendarstellung und Abdruckverlangen
 - a) Formelle und materielle Anforderungen an die Gegendarstellung
 - aa) Form
 - bb) Frist
 - cc) Inhalt der Gegendarstellung
 - b) Abdruckverlangen
- III. Ausnahmen von der Abdruckpflicht
 1. Gesetzliche Einschränkungen des Anwendungsbereichs
 2. Beweislastumkehrende Ausnahmen
 - a) Mangelndes berechtigtes Interesse
 - b) Unangemessener Umfang der Gegendarstellung
 - c) Ausschließlich dem Geschäftsverkehr dienende Anzeige
- IV. Erfüllung der Abdruck- und Veröffentlichungspflicht
 1. Rechtzeitigkeit des Abdrucks
 2. Plazierung und Aufmachung der Gegendarstellung
 3. Glossierungsbeschränkung
- V. Prozessuale Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs
 1. Prozeßvoraussetzungen
 - a) Rechtsweg und statthafte Verfahrensart
 - b) Glaubhaftmachung
 - c) Grenzen der objektiven Klaghäufung im Gegendarstellungsverfahren
 - d) Sachliche und örtliche Zuständigkeit
 - e) Vergebliche Geltendmachung des Gegendarstellungsanspruchs
 - f) Frist für die Verfahrenseinleitung
 2. Änderung der Gegendarstellung im gerichtlichen Verfahren
 - a) Abänderungsbefugnis des Gerichts im Rahmen von § 938 ZPO
 - b) Änderung der Gegendarstellung durch den Antragsteller
 - c) Sofortiges Anerkennung, vorprozessuale Mitteilung der Mängel
 3. Zwangsvollstreckung

I. Einleitung

Werden durch eine Veröffentlichung in der Presse Rechte bzw. Rechtsgüter eines anderen, insbesondere das Persönlichkeitsrecht verletzt, so hat der Betroffene mehrere Möglichkeiten, hiergegen vorzugehen.

1. Er kann zum einen, sofern die Gefahr einer erneuten rechtswidrigen Beeinträchtigung besteht (bei Presseveröffentlichungen wird Wiederholungsgefahr bejaht, wenn nach Stoff und Inhalt die Annahme einer erneuten oder weiteren Erörterung des Fragenkomplexes berechtigt erscheint, vgl. BGHZ 31, 308, 319; NJW 1966, 647, 649), **Unterlassung** des drohenden Eingriffs verlangen, ohne daß es auf ein Verschulden ankommt. Desweiteren hat der Verletzte einen Anspruch auf Beseitigung der durch den rechtswidrigen Eingriff hervorgerufenen Störung, der bei unrichtigen Tatsachenbehauptungen, die Ruf oder Ansehen des Verletzten fortdauernd beeinträchtigen, insbesondere auf **Widerruf**, Richtigstellung oder Ergänzung der aufgestellten Behauptung gerichtet sein kann. Hierfür muß aber die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung feststehen, d. h. vor allem beweisbar sein.

2. Darüber hinaus kann der Verletzte bei schuldhaftem Verhalten auch **Ersatz** des ihm entstandenen materiellen und in Fällen gravierender Persönlichkeitsverletzungen auch des immateriellen **Schadens** verlangen.

3. Von besonderem Interesse kann jedoch neben diesen Ansprüchen aufgrund seiner formellen Ausgestaltung der **presserechtliche Gegendarstellungsanspruch** sein. Rechtsgrundlage sind §§ 10 bzw. 11 der **Landespressegesetze (LPrG)**, wobei entsprechend Art. 38 EGBGB jeweils das Recht Anwendung findet, das am Erscheinungsort des Presseproduktes gilt (SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, Der Gegendarstellungsanspruch in Presse, Film, Funk und Fernsehen, 2. Aufl. 1990, Rn. 44 f.). Danach sind der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerkes als Gesamtschuldner verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle **kostenlos** zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Etwas anders stellt sich die Rechtslage in **Hessen** dar. Hier ist die Gegendarstellung gem. § 10 Abs. 3 S. 3 HessLPrG nur insoweit kostenfrei abzdrukken, als sie vom Umfang her den beanstandeten Text nicht überschreitet. Für den darüber hinausgehenden Teil sind hingegen die üblichen Einrückgebühren zu entrichten. Der Vorteil des Gegendarstellungsanspruchs gegenüber den sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen liegt vor allem darin, daß er schnell und wirksam ohne Beweiserhebung über die Wahrheit oder Unwahrheit der in Rede stehenden Tatsachen und unabhängig von einem Verschulden im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchgesetzt werden kann und somit dem Betroffenen eine umgehende Entgegnung auf die Erstdarstellung in der Presse zum Zwecke der Richtigstellung oder Ergänzung ermöglicht. Nur kurz angemerkt sei in diesem Zusammenhang, daß ein vergleichbarer Gegendarstellungsanspruch nach den **Landesrundfunk – bzw. -mediengesetzen** auch gegenüber dem Rundfunk besteht (zu den einzelnen Anspruchsverpflichteten vgl. SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 93 ff.).

4. Inwiefern es eine gesetzliche Regelung des Gegendarstellungsrechts in den **fünf neuen Bundesländern** einschließlich des Bereichs des ehemaligen Ost-Berlin gibt, ist umstritten.

Nach Ansicht des LG Berlin (LG Berlin NJW 1991, 2495) gilt seit dem 3. 10. 1990 gem. § 2 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts v. 28. 9. 1990 das **Berliner Pressegesetz** v. 15. 6. 1965 im gesamten Land Berlin. In einem obiter dictum stellt das LG Berlin ferner fest, daß nach dem Recht der ehemaligen DDR ein Gegendarstellungsanspruch aus § 327 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 DDR-ZGB 1975 folgt, der nach Art. 9 EinigungsV in den neuen Bundesländern als Landesrecht fortgilt. Der in § 327 Abs. 1 Nr. 1 DDR-ZGB ausdrücklich geregelte Widerrufsanspruch enthalte nämlich angesichts der Nr. 4 des Beschlusses der Volkskammer über die Gewährung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit v. 5. 2. 1990 (GBl. DDR I 1990, 39), derzufolge „das Recht auf Gegendarstellung bei Tatsachenbehauptungen in dem selben Medium zu gewährleisten ist“, als Minus einen Anspruch auf Gegendarstellung.

Nach anderer Auffassung (SCHULZ NJW 1991, 2468) handelt es sich bei dem **Volkskammer-Beschluß** selbst um nach Art. 9 EinigungsV als Landesrecht **fortgeltendes DDR-Recht**, das der Ausfüllung durch das im wesentlichen inhaltsgleiche Gegendarstellungsrecht der „alten“ Bundesländer bedürfe, so daß im Ergebnis in den „neuen“ Bundesländern ein Gegendarstellungsanspruch unter den gleichen Voraussetzungen gegeben sei wie in den „alten“ Bundesländern.

Daneben wird aber auch die Meinung vertreten, daß eine **Fortgeltung** ehemaligen **DDR-Rechts** gem. Art. 9 EinigungsV **ausscheide**, weil die Volkskammer das beabsichtigte Mediengesetz vor dem 3. 10. 1990 nicht mehr erlassen habe und der Einigungsvertrag und seine Anlagen keine Hinweise auf medienrechtliche Bestimmungen enthielten, die über den 3. 10. 1990 hinaus fortgelten sollten (SCHMIDT/SEITZ NJW 1991, 1009, 1013 f.).

Auf derartige Hinweise kommt es aber nach dem Wortlaut des **Art. 9 Abs. 1 EinigungsV** nicht an. Entscheidend ist danach allein, daß das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Einigungsvertrages geltende Recht der DDR, das nach der Kompetenzordnung des GG Landesrecht ist, mit gewissem höherrangigen Recht vereinbar ist und daß hinsichtlich seiner Fortgeltung im

Einigungsvertrag nichts anderes bestimmt wird. Dies trifft auf den als Recht der DDR anzusehenden Volkskammer-Beschluß v. 5. 2. 1990 zu, so daß auch in den „neuen“ Bundesländern ein presserechtlicher Gegendarstellungsanspruch existiert, der sich seinem Inhalt nach an den presserechtlichen Regelungen in den „alten“ Bundesländern orientiert (einen Rückgriff auf das Gegendarstellungsrecht der alten Bundesländer befürwortet aus verfassungsrechtlichen Gründen auch BULLINGER, AfP [Archiv für Presserecht] 1991, 465, 466).

Die folgenden Ausführungen zu den einzelnen Voraussetzungen des Gegendarstellungsanspruchs und zu seiner prozessualen Durchsetzung beziehen sich mithin auf alle Bundesländer.

II. Voraussetzungen des Gegendarstellungsanspruchs

1. Gegendarstellungsfähige Presseveröffentlichungen

Mit einer Gegendarstellung kann sich der Betroffene nur gegen Tatsachenbehauptungen verteidigen, die in einem periodischen Druckwerk aufgestellt worden sind. Ob die Tatsachenbehauptung wahr oder unwahr ist, spielt dabei keine Rolle.

a) Periodische Druckwerke

Unter periodischen Druckwerken sind gem. § 7 Abs. 4 der LPrG solche Druckwerke zu verstehen, die in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinen. Hauptanwendungsfälle sind **Zeitungen** und **Zeitschriften**. Ferner gehören hierzu nach § 7 Abs. 2 der LPrG auch die Mitteilungen der **Nachrichtenagenturen**. Dies gilt auch für Bayern und Hessen, wo eine entsprechende Regelung fehlt (vgl. OLG Frankfurt ZV [Zeitungsverlag und Zeitschriftenverlag] 1983, Heft 30, S. 6). Nach dem Zweck der Gegendarstellung sind darüber hinaus auch Veröffentlichungen gegendarstellungsfähig, die in **Nebenausgaben** (sog. Kopfblättern, Lokal- und Bezirksausgaben etc.) oder **Beilagen** des periodischen Druckwerks erfolgt sind (für Nebenausgaben ausdrücklich in Abs. 1 S. 2 des § 10 bzw. § 11 der LPrG geregelt. Für Beilagen gilt diese Vorschrift sinngemäß. In Bayern fehlt eine entsprechende Regelung; sie ergibt sich aber aus dem Sinn und Zweck der Gegendarstellung).

Sonderregelungen gelten für den **Anzeigenteil**. So sind Anzeigen, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dienen, in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland gem. § 11 Abs. 2 des jeweiligen LPrG, in den übrigen Bundesländern gemäß eines gleichlautenden allgemeinen Rechtsgedankens nicht gegendarstellungsfähig. In Bremen, Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind darüber hinaus Entgegnungen auf **nicht rein geschäftliche Anzeigen**, hinsichtlich derer eine Abdruckpflicht besteht, abweichend von der allgemeinen Regelung kostenpflichtig, d. h. es müssen die üblichen Annoncengebühren bezahlt werden, die aber vom Anspruchsgegner u. U. als Schadensersatz zurückverlangt werden können.

b) Tatsachenbehauptungen

Gegendarstellungen können nur gegen Tatsachenbehauptungen gerichtet sein, nicht aber gegen Meinungsäußerungen und Werturteile. Für die **Abgrenzung** des Begriffs der **Tatsachenbehauptung** von dem der **Meinungsäußerung** bzw. dem Werturteil gelten die zu §§ 186, 187 StGB entwickelten Grundsätze. Tatsachen sind danach gegenwärtige oder vergangene Sachverhalte, Begebenheiten, Vorgänge, Verhältnisse oder Zustände, die dem Beweis zugänglich sind, wobei neben den sinnlich wahrnehmbaren äußeren Tatsachen auch die sog. inneren Tatsachen, wie Motive und Absichten des Handelns, erfaßt werden. Vermengen sich in einer Äußerung Tatsachenbehauptung und Werturteil, so ist entscheidend, welcher Teil nach Ansicht des Durchschnittslesers überwiegt (OLG Zweibrücken NJW 1981, 129; OLG Hamburg AfP 1983,

409, 410; OLG Frankfurt AfP 1985, 290). Gegendarstellungsfähig sind auch **bildliche Darstellungen**, Photos und Karikaturen, sofern darin Tatsachenbehauptungen enthalten sind (LÖFFLER/RICKER, Handbuch des Presserechts, 2. Aufl. 1986, S. 136 m. w. N.).

Eine gegendarstellungsfähige Tatsachenbehauptung kann schließlich auch in einem **Verschweigen** liegen, wenn durch die Kürzung der geschilderte Sachverhalt eine abweichende Darstellung erfährt. In diesem Fall hat der Betroffene einen Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung in Form einer Ergänzung (OLG Köln AfP 1981, 416; LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 136).

c) Aufstellung der Tatsachenbehauptung durch die Presse

Die Tatsachenbehauptung muß von der Presse aufgestellt, d. h. dem **Leserkreis zur Kenntnis** gebracht worden sein. Dabei ist es unerheblich, ob die Mitteilung als eigene oder fremde, mit Vorbehalt und Zweifeln, als sicher oder wahrscheinlich erfolgt ist.

Wird ein **Zitat** eines Dritten veröffentlicht, so ist wie folgt zu unterscheiden: Macht sich die Presse den Inhalt des Zitates zu eigen, so hat sie diesen „aufgestellt“ mit der Folge, daß sich die Gegendarstellung auch auf den Inhalt selbst beziehen kann. Ist dies hingegen nicht der Fall, so kann der Betroffene nur entgegnen, der Dritte habe die ihm zugeschriebene Äußerung nicht oder nicht so von sich gegeben (SEDELMEIER in: LÖFFLER, Presserecht, Bd. I, Landespressegesetze, 3. Aufl., 1983, § 11 Rn. 99 [im folgenden zit. LÖFFLER/SEDELMEIER]; WENZEL, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 3. Aufl., 1986, Rn. 11.19; a. A., jedoch ohne Begründung SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 227).

An dem Merkmal des „Aufstellens“ der Tatsachenbehauptung fehlt es ferner bei Behauptungen, die in einer von der Presse abgedruckten **Gegendarstellung** eines **Dritten** enthalten sind. Solche Behauptungen sind folglich nicht gegendarstellungsfähig.

d) Mehrheit von Tatsachenbehauptungen

Enthält eine Veröffentlichung mehrere Tatsachenbehauptungen, so begründet dies ebenso viele Gegendarstellungsansprüche. Diese Ansprüche sind aber gebündelt, d. h. in Form einer **einheitlichen Gegendarstellung** geltend zu machen, es sei denn, es besteht für eine getrennte Darstellung ein berechtigtes Interesse, etwa weil bzgl. einiger Behauptungen sofort entgegnet werden kann, bzgl. anderer aber erst später (vgl. WENZEL, a. a. O., Rn. 11.21).

2. Anspruchsberechtigte

Den Abdruck und die Veröffentlichung einer Gegendarstellung kann nach den presserechtlichen Regelungen diejenige Person oder Stelle verlangen, die durch die in der Presse mitgeteilte Tatsachenbehauptung, die sog. Erstmitteilung, betroffen ist.

a) „Personen“ i. S. der Landespressegesetze

Zu den „Personen“ zählen sowohl die natürlichen wie die juristischen Personen, darüber hinaus aber auch die Handelsgesellschaften des HGB, die als solche klagen und verklagt werden können. Ob daneben auch **Vereine, Gesellschaften oder Gruppen** unter den Begriff der „Person“ fallen, die **nicht rechts- und/oder parteifähig** sind, wie etwa die GbR, der nicht eingetragene Verein, Bürgerinitiativen, Aufsichtsrat und Vorstand einer AG, der Betriebsrat etc., ist umstritten (dafür WENZEL, a. a. O., Rn. 11.39; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 59; dagegen LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 130; BAMBERGER, Einführung in das Medienrecht, 1986, S. 165), praktisch aber ohne Belang, da die betreffenden Gruppen jedenfalls eine „**Stelle**“ i. S. der LPrG sind.

b) „Stellen“ i. S. der Landespressegesetze

Unter den Begriff der „Stelle“ fallen daneben in erster Linie Behörden sowie alle Körperschaften, Anstalten, Institute und Verbände, die **nicht bereits** als „**Person**“ anzusehen sind.

c) Betroffensein

Betroffen ist derjenige, in dessen eigene Interessensphäre die Erstmitteilung unmittelbar oder mittelbar (gem. § 10 BayLPrG nur unmittelbar) eingreift und der dadurch individuell und nicht

bloß generell berührt wird (LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 130; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 62 ff.). Dabei ist Betroffensein nicht gleichbedeutend mit der Verletzung eigener Rechte oder Interessen. Auch **lobende Äußerungen** können – so selten dies praktisch vorkommen mag – einen Gegendarstellungsanspruch auslösen (s. hierzu BayObLG NJW 1958, 1826).

Unmittelbares Betroffensein liegt vor, wenn direkt über den Anspruchsteller berichtet wird, wobei eine namentliche Erwähnung nicht erforderlich ist, wenn nur den Lesern aus den Umständen heraus unschwer erkennbar wird, um wen es sich handelt. Nicht ausreichend ist jedoch, daß der Betreffende Mitglied einer bestimmten Gruppe (z. B. einer bestimmten Partei oder sozialen Gruppe) ist, über die berichtet wird. Hier fehlt es am **individuellen Betroffensein**. Anspruchsberechtigt ist in diesen Fällen nur die Gruppe als solche, soweit es sich um eine „Person“ oder „Stelle“ i. S. der LPrG handelt.

Mittelbar betroffen ist derjenige, auf dessen Verhältnisse der Pressebericht über eine andere Person einwirkt, wie dies etwa bei Berichten über die Leistungen der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber oder bei abfälligen Bemerkungen über ein Familienmitglied bei einem anderen Familienmitglied der Fall sein kann.

3. Anspruchsverpflichtete

Abdruckverpflichtet sind der **Verleger** und der nach dem Impressum verantwortliche **Redakteur** als **Gesamtschuldner**. Tritt zwischen dem Pressebericht und dem Erscheinen der Gegendarstellung ein **Wechsel** in der Person des Abdruckverpflichteten ein, so ist der Verleger bzw. Redakteur Verpflichteter, in dessen Ausgabe nach der gesetzlichen Vorschrift die Gegendarstellung abzdrukken ist (LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 132).

Der **Adressierung** im **Anspruchsschreiben** des Betroffenen muß entnommen werden können, ob der Anspruch auf Abdruck und Veröffentlichung der beigefügten Gegendarstellung gegenüber dem Verleger, dem verantwortlichen Redakteur oder beiden geltend gemacht wird. Eine namentliche Bezeichnung des oder der Verpflichteten ist jedoch nicht erforderlich. Vielmehr genügt im allgemeinen eine Adressierung wie „An den Verlag“ oder „An den verantwortlichen Redakteur“ (vgl. SCHMIDT/SEITZ NJW 1991, 1014).

4. Gegendarstellung und Abdruckverlangen

Der Gegendarstellungsanspruch ist ein **verhaltener Anspruch**, der erst mit der Zustellung der Gegendarstellung an den richtigen Adressaten entsteht und dadurch fällig wird, daß der Berechtigte daneben den Abdruck und die Veröffentlichung der zugeleiteten Gegendarstellung verlangt (WENZEL, a. a. O., Rn. 11.113). Zweckmäßigerweise wird die Gegendarstellung dem Abdruckverlangen beigefügt und **beides** an den Verleger bzw. den verantwortlichen Redakteur bzw. an beide adressiert. Das Risiko, daß das Abdruckverlangen dann den richtigen Anspruchsverpflichteten auch tatsächlich erreicht, trägt nach allgemeinen Regeln der Berechtigte.

a) Formelle und materielle Anforderungen an die Gegendarstellung

aa) Form

Der Gegendarstellungsanspruch ist an strenge und unverzichtbare Formerfordernisse gebunden, deren Nichtbeachtung die Gegendarstellung unzulässig macht und damit der Presse das Recht gibt, den Abdruck abzulehnen.

Gem. Abs. 2 des § 10 bzw. § 11 der LPrG bedarf die Gegendarstellung der **Schriftform** und ist durch den Betroffenen oder seinen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Soweit die Unterzeichnung von den LPrG nicht ausdrücklich verlangt wird, ergibt sich dieses Erfordernis aus § 126 Abs. 1 BGB. Die **Unterschrift** muß nach heute h. M. entsprechend § 126 Abs. 1 BGB **handschriftlich** sein, so daß ein der Redaktion zugehendes Telegramm oder Fernschreiben

nicht ausreicht (vgl. OLG Hamburg NJW 1990, 1613; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 175 m. w. N.; a. A. für den Fall der Übermittlung einer Gegendarstellung im Wege der Fernkopie, sofern diese vom Gerät des Berechtigten unmittelbar zu dem Empfängergerät des Verpflichteten erfolgt, OLG München NJW 1990, 2895 = AfP 1991, 531). Da es sich bei der Gegendarstellung um eine höchstpersönliche Erklärung handelt, scheidet die Unterzeichnung durch einen gewillkürten Stellvertreter aus. Ausreichend ist aber eine **Blankounterschrift** des Betroffenen, über die später der Text gesetzt wird (LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 134; einschränkend SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 180, die verlangen, daß der über die Blankounterschrift gesetzte Text aufgrund einer Abstimmung zwischen Anwalt und Mandant im einzelnen konkret vom Willen des Unterzeichners getragen wird). Bei der Gegendarstellung einer „**Stelle**“ (vgl. oben 2b), die keinen gesetzlichen Vertreter hat, genügt die Unterschrift desjenigen, der vergleichbar einem gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person die Stelle tatsächlich „**leitet**“ (LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 43 und 137).

Die Gegendarstellung muß ferner so abgefaßt sein, daß der Text ohne weitere Überarbeitung gesetzt werden kann. Der verantwortliche Redakteur und der Verleger sind weder berechtigt noch verpflichtet, eine Gegendarstellung, die **unzulässige Passagen** enthält, auf den zulässigen Teil zusammenzustrichen. Sind Abdruckverlangen und Gegendarstellung in einem einheitlichen Schreiben zusammengefaßt, so muß die Gegendarstellung als selbständiger Teil des Gesamtschreibens durch **Einrücken** oder in sonstiger Weise klar hervorgehoben werden.

bb) Frist

Bis auf das BayLPrG bestimmen alle LPrG, daß die Gegendarstellung dem Anspruchsverpflichteten **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Abs. 1 BGB), zuzuleiten ist. Darüber hinaus wird mit Ausnahme von Hessen eine **Ausschlußfrist** von **3 Monaten** seit Veröffentlichung der Erstmitteilung festgesetzt, binnen derer die Gegendarstellung in jedem Fall zugegangen sein muß. Dabei ist für den Fristbeginn der im Druckwerk angegebene **Erscheinungstag** maßgebend.

Für die Frage, ob die Gegendarstellung unverzüglich zugeleitet worden ist, kommt es hingegen auf den **Zeitpunkt** der **tatsächlichen Kenntnisnahme** von der Erstmitteilung durch den Betroffenen an. Von diesem Zeitpunkt an ist dem Betroffenen eine angemessene **Überlegungsfrist** zuzubilligen, um die Auswirkungen der Erstmitteilung prüfen, fachkundigen Rat einholen und die Gegendarstellung formulieren zu können. Insofern hat sich in der Praxis als Regelfall eine Frist von **2 Wochen** herausgebildet. Eine innerhalb dieser Frist zugegangene Gegendarstellung ist auf jeden Fall rechtzeitig (vgl. LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 150). Wird die 2 Wochen-Frist überschritten, so muß der Betroffene in einem späteren Prozeß darlegen, aus welchen besonderen Gründen es zu der Verzögerung gekommen ist (LG Frankfurt AfP 1981, 415; LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 142). Entscheidend ist bei Überschreitung der Regelfrist u. a., ob die Angelegenheit, zu der Stellung genommen werden soll, noch im Bewußtsein der Leser ist. Anderenfalls kann die Gegendarstellung ihren Zweck nicht mehr erreichen und darf wegen Verspätung zurückgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist etwa zu berücksichtigen, in welchen zeitlichen Abständen das Druckwerk veröffentlicht wird. Je kürzer die zeitlichen Abstände sind, desto raschere Aktivität ist seitens des Betroffenen angebracht.

Nicht wesentlich anders stellt sich die Rechtslage trotz fehlender gesetzlicher Regelung in **Bayern** und nunmehr in den **neuen Bundesländern** dar. Auch hier entfällt der Gegendarstellungsanspruch, wenn die **Aktualitätsgrenze** überschritten, d. h. wenn die Angelegenheit dem Bewußtsein der Leserschaft verschwunden ist. Denn in diesem Fall fehlt das berechtigte Interesse am Abdruck der Gegendarstellung als materielle Anspruchsvoraussetzung (OLG München ArchPR [Archiv Presserechtlicher Entscheidungen] 1960, 153; 1974, 1108).

Die Unverzüglichkeit bzw. die Ausschlußfrist sind nur dann gewahrt, wenn innerhalb der jeweiligen Frist dem Anspruchsverpflichteten eine **ordnungsgemäße Gegendarstellung** mit vollem Text zugeht, die sowohl formell als auch inhaltlich allen Anforderungen entspricht (vgl. SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 143f m. w. N. auch auf abweichende Rspr.; BAMBER-

GER, a. a. O., S. 167). Eine fehlerhafte Gegendarstellung kann aber innerhalb der Fristen jederzeit durch eine ordnungsgemäße ersetzt werden. Dabei ist die mit der Notwendigkeit der Überarbeitung verbundene Verzögerung grundsätzlich nicht als schuldhaftes Zögern anzusehen. Die Zuleitung der geänderten Fassung muß aber ihrerseits unverzüglich nach der Zurückweisung der fehlerhaften Gegendarstellung erfolgen (WENZEL, a. a. O., Rn. 11.123; OLG Hamburg AfP 1981, 410; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 398).

cc) Inhalt der Gegendarstellung

Die Gegendarstellung darf zunächst einmal **keinen strafbaren Inhalt** haben, wobei es insoweit nur darauf ankommt, ob der objektive Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt und die Handlung rechtswidrig ist. Ob der Anspruchsteller schuldhaft gehandelt hat, Schuld- oder Strafausschließungsgründe bestehen, ist ohne Belang (SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 235). Unzulässig wird eine Gegendarstellung insbesondere durch beleidigende Wendungen wie die Pressemitteilung sei „lügenhaft“ oder „verleumderisch“ oder „beruhe auf Erfindung“. Zulässig ist hingegen die Formulierung, „die Pressemitteilung sei unwahr“ oder „beruhe auf der Unwahrheit“.

Nach den Landespressegesetzen darf die Gegendarstellung ferner **nur Tatsachenbehauptungen**, nicht aber Werturteile enthalten. Auf die Richtigkeit der in der Gegendarstellung aufgestellten Tatsachenbehauptungen kommt es hingegen grundsätzlich nicht an (zur Ausnahme der offenkundig unwahren und irreführenden Angaben s. unten III 2a). Enthält die zugeleitete Gegendarstellung ein Gemisch aus tatsächlichen Angaben und unzulässigen Meinungsäußerungen, so sind die Abdruckverpflichteten weder berechtigt noch verpflichtet, den zulässigen Teil herauszuschälen und abzudrucken. Hier kann vielmehr die gesamte Gegendarstellung zurückgewiesen werden.

Die Gegendarstellung muß ferner **auf die Erstmitteilung erkennbar Bezug** nehmen, d. h. sie muß inhaltlich mit den Tatsachen der Erstmitteilung in direktem gedanklichen Zusammenhang stehen. Dieses im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnte Erfordernis ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Gegendarstellung. Eine Gegendarstellung, die neue oder ergänzende Tatsachen enthält, die diesen inhaltlichen Zusammenhang nicht aufweisen, kann insgesamt abgelehnt werden.

b) Abdruckverlangen

Betroffene muß, damit der Gegendarstellungsanspruch **fällig** wird, den Abdruck und die Veröffentlichung der zugeleiteten Gegendarstellung vom Anspruchsverpflichteten verlangen (so WENZEL, a. a. O., Rn. 11.113; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 110; a. A. LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 146, der dem Abdruckverlangen als bloßem außergerichtlichen Erfüllungsverlangen keine materiell-rechtliche Bedeutung zumißt, sondern nur für die im Rahmen des § 93 ZPO relevante Frage, ob der Anspruchsverpflichtete Anlaß zur Klageerhebung gegeben hat). Dies geschieht regelmäßig in der Weise, daß eine auf einem gesonderten Blatt formulierte und unterzeichnete Gegendarstellung mit einem Begleitschreiben dem Anspruchsverpflichteten übermittelt wird, in dem dieser aufgefordert wird, die beigelegte Gegendarstellung nach den Bestimmungen des einschlägigen LPrG zu veröffentlichen.

Dabei ist es zulässig und zweckmäßig, dem Anspruchsverpflichteten im Hinblick auf § 93 ZPO eine **angemessene Frist** zu setzen, innerhalb derer er sich erklären soll, ob er die Gegendarstellung **freiwillig veröffentlicht**. Die Frist muß so bemessen sein, daß der Verpflichtete ausreichend Zeit hat, die Gegendarstellung formell und inhaltlich zu überprüfen. Das OLG München (ArchPR 1976, 52) hat insofern bei einer Tageszeitung eine Frist von 6 Stunden, das OLG Hamburg (ArchPR 1973, 108 f.) eine Frist von 21 Stunden für ausreichend erachtet.

Desweiteren empfiehlt es sich, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen detaillierte Forderungen hinsichtlich der **Form** des gewünschten **Abdrucks** (etwa der Überschrift, Platzierung und Gestaltung oder einer eventuellen Erwähnung im Inhaltsverzeichnis) in das Begleitschreiben mit aufzunehmen. Vorsicht ist hierbei aber insofern geboten, als der Abdruck der Gegendarstellung insgesamt verweigert werden kann, wenn diese Zusatzforderungen über das hinausgehen, worauf der Betroffene nach dem Gesetz Anspruch hat (vgl. WENZEL, a. a. O., Rn. 11.127).

Zum Abdruck- und Verbreitungsverlangen befugt ist in erster Linie der Anspruchsberechtigte. Da das Abdruckverlangen zumindest als eine **rechtsgeschäftsähnliche Handlung** anzusehen ist (SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 115; BAMBERGER, a. a. O., S. 167) und im Gegensatz zur Gegendarstellung keinen höchstpersönlichen Charakter hat, ist aber auch gewillkürte Stellvertretung gem. §§ 164 ff. BGB möglich. Zu beachten ist dabei insbes. § 174 BGB, wonach dem Abdruckverlangen zur Vermeidung der Folgen einer unverzüglichen Zurückweisung seitens des Anspruchsverpflichteten die **Vollmachtsurkunde** im **Original** beizufügen ist.

III. Ausnahmen von der Abdruckpflicht

1. Gesetzliche Einschränkungen des Anwendungsbereichs

Das Gegendarstellungsrecht ist nicht anwendbar auf wahrheitsgetreue Berichte über **öffentliche Sitzungen** gesetzgebender oder beschließender Organe des Bundes und der Länder und der Vertretungen der Gemeinden sowie der Gerichte (Art. 42 Abs. 3 GG, § 37 StGB und § 10 bzw. 11 Abs. 3 der LPrG). **Wahrheitsgetreu** ist der Bericht, wenn er dasjenige richtig wiedergibt, was in der Sitzung oder Verhandlung erörtert worden ist. Es muß ein zutreffendes Gesamtbild vermittelt werden. Ob das jeweils Erörterte wahr ist oder nicht, ist ohne Belang.

Von der Gegendarstellungspflicht befreit sind ferner **amtliche** und sog. **harmlose**, nur dem häuslichen, geselligen Bereich dienende **Druckwerke**, weil sie gem. § 7 Abs. 3 der LPrG (bzw. § 4 Abs. 2 HessLPrG und § 6 Abs. 3 BlnLPrG) nicht den Vorschriften über Druckwerke unterliegen.

2. Beweislastumkehrende Ausnahmen

Daneben sind in den LPrG bestimmte Gründe normiert, aus denen eine formell und inhaltlich zulässige Gegendarstellung ausnahmsweise von der Presse zurückgewiesen werden kann (vgl. Abs. 2 des § 10 bzw. 11 LPrG). Nach Fassung des modernen LPrG ist es Sache der Presse, darzulegen und ggf. zu **beweisen**, daß einer der betreffenden **Zurückweisungsgründe** vorliegt. Anders ist zum Teil die Beweislastregelung in Hessen und Bayern.

a) Mangelndes berechtigtes Interesse

Hat der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung der Gegendarstellung, so besteht auch kein Gegendarstellungsanspruch. Das ergibt sich, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, aus dem Gedanken des Rechtsmißbrauchs als allgemeinem Rechtsprinzip (SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 247; LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 144).

Das berechtigte Interesse kann etwa fehlen, wenn die Gegendarstellung nur in **belanglosen Punkten** von der angegriffenen Erstmitteilung abweicht oder in sich **widersprüchlich** ist, wenn die Presse bereits in der Erstmitteilung selbst der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen nachdrücklich entgegengetreten oder wenn die **Aktualitätsgrenze** überschritten, d. h. der Vorgang dem Leserkreis bereits nicht mehr gegenwärtig ist (vgl. hierzu auch oben II 4a bb). Desgleichen fehlt das berechtigte Interesse, wenn eine **Mehrzahl** von **Betroffenen** bei gleicher Interessenlage inhaltsgleiche Gegendarstellungen verlangt, obwohl diejenige eines der Betroffenen bereits abgedruckt ist.

Darüber hinaus ist ein berechtigtes Interesse insbes. bei einer **offenkundig unwahren** oder **irreführenden Gegendarstellung** zu verneinen. Offensichtlich unwahr ist die Gegendarstellung, wenn die Unrichtigkeit allgemein oder nach Kenntnis des Gerichts klar auf der Hand liegt.

Das berechnigte Interesse an einer Gegendarstellung entfällt aber nicht allein dadurch, daß der Berechnigte neben dem Antrag auf Veröffentlichung der Gegendarstellung auch **Ansprüche** auf **Unterlassung**, Widerruf oder Schadensersatz geltend macht (BGH NJW 1964, 1132; LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 57). Alle aufgrund einer Presseveröffentlichung bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche können nebeneinander verfolgt werden.

Bei fehlendem berechtigten Interesse als einem Spezialfall der unzulässigen Rechtsausübung soll nach einer Ansicht (so BGH NJW 1965, 1231; OLG München ArchPR 1976, 45; SEITZ in: SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 543; a. A. SCHMIDT in: SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 248f) die **Beweislast** entsprechend eines allgemeinen Rechtspinzips auch dann beim Anspruchsverpflichteten liegen, wenn eine solche Beweislastumkehr dem LPrG – wie etwa in Bayern oder Hessen – nicht zu entnehmen ist.

b) Unangemessener Umfang der Gegendarstellung

Der Umfang der Gegendarstellung darf nicht unangemessen sein (§ 10 bzw. § 11 Abs. 2 der LPrG). Anderenfalls kann der Abdruck der Gegendarstellung als Ganzes abgelehnt werden. Anders ist die Rechtslage nur in **Bayern**. Hier löst die wesentliche Überschreitung des beanstandeten Textes **Annoncegebühren** aus (§ 10 Abs. 2 S. 4 BayLPrG).

Mit Ausnahme des HessLPrG, das eine diesbezügliche Regelung nicht enthält, gilt die Gegendarstellung in jedem Fall als angemessen, wenn sie den **Umfang des beanstandeten Textes nicht überschreitet**. Geht der Betroffene in seiner Entgegnung über dieses Minimum hinaus, so ist entscheidend, welcher Raum notwendig ist, um zu den in der Erstmitteilung enthaltenen Tatsachenbehauptungen verständlich und konzentriert Stellung zu nehmen. Dabei ist es zulässig und zur Herstellung des gedanklichen Bezuges zur Erstmitteilung oft auch erforderlich, die beanstandeten Punkte der Erstmitteilung zu wiederholen.

c) Ausschließlich dem Geschäftsverkehr dienende Anzeigen

Wie bereits dargelegt, entfällt eine Abdruckpflicht auch dann, wenn die Erstmitteilung in einer Anzeige enthalten ist, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient (vgl. oben II 1 a).

IV. Erfüllung der Abdruck- und Veröffentlichungspflicht

Durch Erfüllung erlischt der Gegendarstellungsanspruch nur dann, wenn die Gegendarstellung in der nach Eingang des Abdruckverlangens nächstfolgenden, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe im gleichen Teil des Druckwerkes und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen in voller Auflage abgedruckt und verbreitet wird. Ausgeschlossen ist der Abdruck in Form eines **Leserbriefes**. Soweit dies nicht ausdrücklich normiert ist, gilt ein solches Verbot als allgemeiner Rechtsgrundsatz.

1. Rechtzeitigkeit des Abdrucks

Der Abdruck muß in der nach Eingang der Gegendarstellung und des Abdruckverlangens **nächstfolgenden Ausgabe** des Druckwerkes erfolgen, die für den Druck noch nicht abgeschlossen ist.

Nicht anders stellt sich die Rechtslage in Bayern dar, da der Abdruck nur dann „unverzüglich“ ist (vgl. § 10 Abs. 2 BayLPrG), wenn er in der nächstfolgenden, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer erfolgt.

Für den **Druck abgeschlossen** ist die Ausgabe nicht bereits mit Redaktionsschluß, sondern bei der Tagespresse erst mit **Abschluß des Umbruchs**, d. h. der Zusammenstellung des von der

Setzerei gesetzten Zeitungstextes zu einer „Nummer“ und der Verteilung des gesetzten Textes auf die verschiedenen Seiten dieser Nummer einschließlich der Aufmachung. Bei den großen Publikationszeitschriften ist anstelle des Umbruchs die Fertigstellung des sog. **Layouts**, d. h. der Aufmachung entscheidend, die zeitlich dem Umbruch erheblich vorangeht (LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 Rn. 157; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 354).

Ratsam ist, das Abdruckverlangen **nicht** auf eine **bestimmte**, ziffermäßig genau bezeichnete **Ausgabe** des Druckwerkes zu beschränken, da diese schon „abgeschlossen“ sein könnte, was zur Folge hat, daß der Abdruck verweigert werden kann.

2. Plazierung und Aufmachung der Gegendarstellung

Die Gegendarstellung muß im gleichen Teil des Druckwerkes und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text abgedruckt werden. Dies ist Ausdruck des Grundsatzes der Waffengleichheit, der dem gesamten Gegendarstellungsrecht zugrunde liegt.

„**Gleicher Teil des Druckwerkes**“ bedeutet dabei nicht an gleicher Stelle oder Seite, sondern nur an **gleichwertiger Stelle**, d. h. innerhalb des gleichen sachlichen Bereiches in der gleichen Rubrik wie die Erstmitteilung. Anderes kann bei Zeitungen ausnahmsweise dann gelten, wenn die Erstmitteilung – etwa in Form einer Schlagzeile – auf der **Titelseite** veröffentlicht worden ist. Hier besteht angesichts der plakativen Wirkung der Erstmitteilung ein Anspruch des Betroffenen auf eine Gegendarstellung in Form einer „Gegenschlagzeile“ auf der gleichen Seite (OLG Hamburg, AfP 1975, 861; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 360).

Das Erfordernis der **gleichen Schrift** besagt, daß die Gegendarstellung in ihrer optischen Wirkung, d. h. hinsichtlich Schriftbild (Schriftgröße, Schrifttypus, Zeilenabstand) und Farbe von Druck und Papier gleichwertig sein muß.

Aus dem Grundsatz der Waffengleichheit folgt, daß auch die Gegendarstellung unter einer **Überschrift** verlangt werden kann, wenn die Erstmitteilung eine entsprechende Überschrift hatte (OLG Hamburg, AfP 1975, 861; ArchPR 1977, 52; LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LP rG Rn. 166). Hat der Betroffene ausdrücklich eine Sachüberschrift oder die Überschrift „Gegendarstellung“ verlangt, so tritt keine Erfüllung ein, wenn diese Überschrift nicht mit abgedruckt wird (vgl. SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 366; a. A. OLG Frankfurt ArchPR 1977, 51).

3. Glossierungsbeschränkung

Redaktionelle Anmerkungen zu der Gegendarstellung dürfen nicht in Form von Zwischenbemerkungen, wohl aber einer der Gegendarstellung vorangehenden oder folgenden, drucktechnisch von dieser deutlich getrennten Kommentierung in derselben Ausgabe erfolgen, in der die Gegendarstellung abgedruckt wird (**sog. Redaktionsschwanz**). Eine Kommentierung in der gleichen Ausgabe ist jedoch nur zulässig, wenn sie sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Anders stellt sich die Rechtslage mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nur in **Bayern** und den **neuen Bundesländern** dar. Hier dürfen in der Glossierung auch Werturteile enthalten sein. Als tatsächliche Angabe in jedem Fall zulässig ist der Hinweis der Redaktion, die Gegendarstellung müsse nach dem Gesetz ohne Rücksicht auf die inhaltliche Richtigkeit der Gegendarstellung abgedruckt werden, sofern er von der Gegendarstellung einschließlich deren Überschrift deutlich getrennt wird (OLG Hamburg ArchPR 1966, 66; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 368, 372).

Eine unzulässige Glossierung stellt in Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland eine **Ordnungswidrigkeit** dar und bewirkt ansonsten, daß der Gegendarstellungsanspruch mangels ordnungsgemäßer Erfüllung fortbesteht.

V. Prozessuale Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs

1. Prozeßvoraussetzungen

a) Rechtsweg und statthafte Verfahrensart

Der Anspruch auf Abdruck und Veröffentlichung einer Gegendarstellung ist in allen Bundesländern im **Zivilrechtsweg** vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbar. Die LPrG der alten Bundesländer sehen dabei überwiegend als zulässige Verfahrensart das Verfahren der **einstweiligen Verfügung** vor und schließen darüber hinaus das Hauptsacheverfahren aus.

Anderes gilt nur für **Bayern**, wo eine derartige Regelung fehlt, sowie für die **neuen Bundesländer**. Hier ist auch eine Hauptsacheklage zulässig und bei fehlender Dringlichkeit der einzig gangbare Weg zur prozessualen Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs (vgl. für die Rechtslage in Bayern SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 482 m. w. N.).

b) Glaubhaftmachung

Soweit das Hauptsacheverfahren gesetzlich ausgeschlossen ist, versteht es sich von selbst, wenn die LPrG bestimmen, daß es im Verfahren der einstweiligen Verfügung abweichend von den Regeln der ZPO **keiner Glaubhaftmachung** der Gefährdung des Anspruchs, d. h. des **Verfügungsgrundes** bedarf. Der Anspruchsteller hat aber entsprechend den allgemeinen Regeln den Verfügungsanspruch, d. h. die Voraussetzungen des Gegendarstellungsanspruchs (Betroffenheit, gesetzliche Vertretung des Betroffenen, Passivlegitimation, Zuleitung der Gegendarstellung, Abdruckverlangen, Ablehnung des Abdrucks) glaubhaft zu machen. Insoweit empfiehlt es sich in jedem Fall, zur Glaubhaftmachung der Passivlegitimation dem Verfügungsantrag die **Erstmitteilung** im **Original** samt Impressum beizufügen.

c) Grenzen der objektiven Klaghäufung im Gegendarstellungsverfahren

Da es sich bei dem Gegendarstellungsverfahren, soweit es durch die LPrG eine von den Regeln der ZPO abweichende Ausgestaltung erfahren hat, um ein besonderes Verfahren handelt, kann der Gegendarstellungsanspruch nicht zusammen mit anderen zivilrechtlichen – etwa auf Unterlassung oder Schadensersatz gerichteten – Ansprüchen verfolgt werden (WENZEL, a. a. O., Rn. 11.177; LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 180). Anderes gilt mangels einer besonderen Ausgestaltung nur in **Bayern** und in den **neuen Bundesländern**.

d) Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist gem. §§ 23 Nr. 1, 71 GVG ausschließlich das Landgericht, da es sich bei dem Gegendarstellungsanspruch in jedem Fall um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch handelt (BGH NJW 1963, 151; 1965, 1231; OLG Frankfurt NJW 1960, 2059; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 444; LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 149). **Örtlich** zuständig ist das Landgericht am Wohnsitz des Verlegers bzw. verantwortlichen Redakteurs (§ 13 ZPO) oder, wenn der Verleger eine juristische Person, OHG etc. ist, das Gericht an deren Sitz (§ 17 ZPO). Daneben kann der Gerichtsstand der Niederlassung gegeben sein (§ 21 ZPO, vgl. LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 150; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 440), nicht aber derjenige des Erfüllungsortes oder der unerlaubten Handlung (§§ 29, 32 ZPO), weil der Gegendarstellungsanspruch kein vertraglicher oder deliktischer Anspruch ist (vgl. nur SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 441 f.).

Gerichtsstandsvereinbarungen oder die Begründung der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit durch **rügeloses Einlassen** zur Hauptsache sind gem. § 40 Abs. 2 ZPO nicht möglich.

e) Vergebliche Geltendmachung des Gegendarstellungsanspruchs

Das erfolglose außergerichtliche Geltendmachen des Gegendarstellungsanspruchs ist entgegen der früher h. M. keine Prozeßvoraussetzung, sondern **materielle Anspruchsvoraussetzung**. Ist

ein Abdruckverlangen nicht zugeleitet worden, so ist der Gegendarstellungsanspruch nicht fällig (vgl. WENZEL, a. a. O., Rn. 11.171; LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 185f., SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 509 ff.).

f) Frist für die Verfahrenseinleitung

Anders als für die Zuleitung der Gegendarstellung (vgl. oben II 4a bb) sehen die LPrG für die Einleitung des Verfügungsverfahrens keine Frist vor. Nach dem Sinn und Zweck der Gegendarstellung, auf die Erstmitteilung zu erwidern, solange diese noch aktuell ist, kann aber der Gegendarstellungsanspruch **verwirken**, wenn der Betroffene mit der Einleitung des Verfahrens zu lange wartet (vgl. LÖFFLER/SENDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 188).

2. Änderung der Gegendarstellung im gerichtlichen Verfahren

Aus dem Umstand, daß es nicht eben leicht ist, eine Gegendarstellung so zu formulieren, daß sie der gerichtlichen Prüfung vollumfänglich standhält, ergibt sich häufig die Notwendigkeit, die von dem Betroffenen verlangte Gegendarstellung im Prozeß zwecks Beseitigung von Mängeln zu ändern.

a) Abänderungsbefugnis des Gerichts im Rahmen von § 938 ZPO

Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob das Gericht selbst berechtigt ist, derartige Änderungen der Gegendarstellung selbst vorzunehmen. Dies ist nach der Auffassung des OLG Frankfurt (AfP 1979, 359; 1980, 225 ff.; 1982, 179 ff.; 1985, 291) und des OLG Köln (AfP 1985, 64 ff. und 228) gem. § 938 ZPO der Fall, solange es sich um Änderungen handelt, die die Gegendarstellung in ihrer **Substanz nicht beeinträchtigen**. Besteht die Gegendarstellung nicht aus einem zusammenhängenden Text, sondern aus mehreren selbständigen Punkten, so soll das Gericht die unzulässigen Punkte ablehnen und die übrigen anordnen können, wenn durch die Streichung der unzulässigen Punkte der Aussagegehalt der übrigen Punkte nicht verändert oder geschmälert wird. Hierbei wird aber verkannt, daß es sich bei der Gegendarstellung um eine höchstpersönliche Erklärung handelt. Dieser höchstpersönliche Charakter der Gegendarstellung verbietet inhaltliche Änderungen seitens des Gerichts. Zulässig sind lediglich **belanglose Änderungen**, wie etwa Verbesserungen orthografischer oder grammatikalischer Fehler (so in stRspr. das OLG Hamburg AfP 1977, 247; 1980, 104; 1981, 409; 1983, 345; 1984, 155; ferner LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 198; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 580 ff.). Das Gericht ist aber nach §§ 139, 278 Abs. 3 ZPO im Rahmen seiner Pflicht zur Unparteilichkeit berechtigt und verpflichtet, auf Mängel der Gegendarstellung hinzuweisen.

b) Änderung der Gegendarstellung durch den Antragsteller

Folgt der Antragsteller diesem Hinweis und ändert er die Gegendarstellung im Verfahren ab, so liegt darin eine **objektive Klageänderung**, deren Zulässigkeit sich nach § 263 ZPO beurteilt. Denn jede konkrete Gegendarstellung bildet einen eigenen Streitgegenstand (vgl. etwa SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 562, 529). Dabei wird die Sachdienlichkeit jedenfalls in erster Instanz regelmäßig gegeben sein (SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 529).

Umstritten ist allerdings, inwieweit die geänderte Gegendarstellung ihrerseits den formellen Anforderungen der LPrG entsprechen muß. Nach Ansicht des **OLG Hamburg** (AfP 1979, 405; 1983, 345; 1984, 155; ferner SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 575 ff.; LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 207) muß die geänderte Gegendarstellung vom Betroffenen **eigenhändig unterzeichnet** und dem Verpflichteten **persönlich fristgerecht**, d. h. unverzüglich und innerhalb der 3-monatigen Ausschußfrist, **zugeleitet** werden. Unverzüglichkeit wird bejaht, wenn die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Schritte ihrerseits unverzüglich vorgenommen werden.

Demgegenüber lassen das **OLG Frankfurt** (AfP 1980, 225 ff.) und das **OLG Köln** (AfP 1985, 228; 1989, 565; ebenso LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 152) es genügen, wenn der **Prozeßbevollmächtigte** des Verpflichteten von der geänderten Fassung **Kenntnis** erlangt und das in

Anspruch genommene **Presseorgan** vor der Entscheidung zu dem geänderten Antrag **gehört** wird und die Gelegenheit erhält, den neuen Gegendarstellungsanspruch mit kostenbefreiender Wirkung anzuerkennen. Desweiteren ist nach Auffassung des OLG Frankfurt eine eigenhändige Unterzeichnung durch den Anspruchsteller nicht erforderlich. Zum Teil wird auch danach differenziert, ob es sich „nur“ um eine den formellen Anforderungen nicht zu unterwerfende „Kürzung“ oder um eine inhaltliche Änderung handelt (WENZEL, a. a. O., Rn. 11.187f; ähnlich KG AfP 1977, 286). Diese Unterscheidung überzeugt jedoch schon deshalb nicht, weil jede Kürzung, sofern sie nicht lediglich belanglose Punkte betrifft, eine inhaltliche Änderung bedeutet. Auch ist kein Grund außer demjenigen der Verfahrensvereinfachung ersichtlich, um eine im Prozeß geänderte Gegendarstellung nicht ebenso den gesetzlichen Anforderungen zu unterwerfen, wie eine vor Einleitung des Rechtsstreits geänderte Gegendarstellung. Dies gilt ebenso für eine im Wege des **Hilfsantrages** in den Prozeß eingeführte geänderte Version. Auch diese muß den formellen Anforderungen der LPrG vollumfänglich genügen (vgl. OLG Hamburg AfP 1984, 155; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 579).

c) Sofortiges Anerkenntnis, vorprozessuale Mitteilung der Mängel

Ist die Änderung der Gegendarstellung sowohl aus prozessualen als auch aus presserechtlichen Gründen nicht zu beanstanden, so kann der Antragsgegner den geänderten Antrag sofort i. S. des **§ 93 ZPO** anerkennen. Die Kosten des Verfahrens hat er dennoch zu tragen, weil er Anlaß zur Klageerhebung gegeben hat, wenn er dem Anspruchsberechtigten vorprozessual nicht einmal in Stichworten mitgeteilt hat, aus welchen Gründen die Veröffentlichung der Gegendarstellung abgelehnt wird. Denn dem Verpflichteten obliegt es zur Vermeidung von Kosten- nachteilen, zumindest die offensichtlichen, „ins Auge springenden“ **Mängel** der Gegendarstellung, auf die er seine Ablehnung stützt, dem **Anspruchsteller mitzuteilen**, damit dieser Gelegenheit zur Nachbesserung erhält (vgl. OLG Stuttgart AfP 1979, 363; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 396 ff., 529, 533; WENZEL, a. a. O., Rn. 11.158). Weitergehende Folgen knüpft an die fehlende oder mangelhafte Verbescheidung des Betroffenen durch die Presse eine vereinzelt in der Rspr. vertretene Auffassung (OLG Düsseldorf NJW 1970, 760 f.), wonach der Anspruchsgegner im späteren gerichtlichen Verfahren mit der Rüge solcher Mängel ausgeschlossen sein soll, die er dem Anspruchsteller gegenüber nicht benannt hat.

3. Zwangsvollstreckung

Da der Abdruck und die Veröffentlichung einer Gegendarstellung eine **unvertretbare Handlung** darstellt, erfolgt die Zwangsvollstreckung gem. § 888 ZPO durch ein für den Fall der Nichtbefolgung festzusetzendes Zwangsgeld bzw. Zwangshaft (LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 153; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 601 m. w. N.). Zur Vermeidung der Aufhebung ist ausreichend, aber auch erforderlich, daß der Gegendarstellungstitel innerhalb eines Monats durch **Zustellung im Parteibetrieb** vollzogen wird, §§ 936, 929 Abs. 2 ZPO (LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 213; LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 153; WENZEL, a. a. O., Rn. 11, 197). Eine weitere mögliche Vollziehungsmaßnahme, die die Parteizustellung ersetzt, ist der **Vollstreckungsantrag nach § 888 ZPO**. Ein derartiger Antrag kommt u. a. auch dann in Betracht, wenn der Abdruck der Gegendarstellung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, d. h. nicht dem erwirkten Titel entspricht, es sei denn, die Abweichungen sind so geringfügig, daß ein Berufen des Gläubigers auf die Nichterfüllung im Rahmen des § 888 ZPO rechtsmißbräuchlich ist (LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 153; SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 604).

Ist das Urteil **nur gegen** den verantwortlichen **Redakteur** ergangen, weigert sich aber nunmehr der **Verleger**, die Gegendarstellung abzudrucken, so erstreckt sich nach einer Ansicht (OLG Hamburg ArchPR 1968, 63; LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 77; WENZEL, a. a. O., Rn. 11.50) die Rechtskraft des Urteils auch auf den Verleger, so daß auch gegen ihn Zwangs-

vollstreckungsmaßnahmen möglich sind. Nach anderer Ansicht (SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 602) kommt eine **Rechtskrafterstreckung** nicht in Betracht, da kein Fall der §§ 325 ff. ZPO vorliegt und auch keine Verweisungsnorm eingreift, die Frage der Rechtskraft aber in der ZPO abschließend geregelt ist. Es empfiehlt sich von daher, nicht allein den verantwortlichen Redakteur gerichtlich in Anspruch zu nehmen, sondern daneben auch den Verleger, was voraussetzt, daß auch diesem eine ordnungsgemäße Gegendarstellung mit Abdruckverlangen fristgerecht zugeleitet worden ist. Anders ist die Situation, wenn **nur gegen den Verleger** ein Urteil ergangen ist und der verantwortliche Redakteur den Abdruck verweigert. Hier ist der Verleger verpflichtet und in der Lage, den verantwortlichen Redakteur aus dieser Stellung (nicht als Redakteur im allgemeinen) zu entlassen und durch einen neuen verantwortlichen Redakteur zu ersetzen (vgl. SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 605 m. w. N.), so daß allein Zwangsmaßnahmen gegen den Verleger zum Ziel führen.

Wird nach Veröffentlichung der Gegendarstellung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung das erstinstanzlich erstrittene Urteil auf Widerspruch oder Rechtsmittel hin geändert, so ist der Anspruchsteller der Presse gegenüber nach § 945 ZPO zum **Ersatz** eines durch die **Veröffentlichung** entstandenen **Schadens** verpflichtet (so BGHZ 62, 7 = NJW 1974, 642; vgl. ferner SEITZ/SCHMIDT/SCHOENER, a. a. O., Rn. 615; LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 154; WENZEL, a. a. O., Rn. 11.202). Dies wird grundsätzlich aber nur dann der Fall sein, wenn wegen der Gegendarstellung Anzeigenaufträge nicht ausgeführt werden konnten (LÖFFLER/SEDELMEIER, a. a. O., § 11 LPrG Rn. 217; LÖFFLER/RICKER, a. a. O., S. 154). ◇